

nur zusammen giebt, und daß er keine einzelnen Hefte derselben zurücknehmen kann. — In seiner frühern, mit Schreiben v. 11. Nov. v. J. eingesandten Subscriptionsanzeige fürs Publicum steht ganz einfach: „in Lieferungen à ¼ Thlr.“ und ist dabei durchaus nicht die Verpflichtung fürs ganze Werk dem Publicum auferlegt.

Jedem Kaufmanne, jedem Fabrikanten, also auch jedem Verleger steht es frei, beim Verkaufe seiner Waare an Kleinhändler (hier Sortimentshändler) Bedingungen zu stellen, wie es ihm gut dünkt, nur muß das in Fällen wie der eben angeführte gleich beim ersten Antrage zum Geschäft (der ersten Anzeige fürs Publicum) geschehen, damit der Sortimentshändler sich nicht vergeblich bemühe, ja vielleicht in Unkosten setze. — Da wir nicht gesonnen sind, mit Jung-Stilling's Schriften für den Verleger zu speculiren, uns aber bei unsern Subscribenten auf diese Werke oben genannte Hindernisse (Sterben, Verderben, Verfeßtwerden) hin und wieder vorkommen könnten, so zeigen wir unsern sämtlichen Bestellern heute an, daß wir ihnen gedachte Schriften nicht besorgen werden.

Aus dem, was wir oben über Verlag in einzelnen Lieferungen gesagt, geht uns hervor, daß, bei Werken, wo dem Publicum aufgegeben wird, jede Lieferung oder jedes Heft einzeln zu bezahlen, selbst wenn die Verbindlichkeit auf das Ganze gegen das Publicum ausgesprochen worden wäre, der Sortimentshändler vom Verleger nie auf das Ganze zu verpflichten ist, weil jenem nicht die Mittel zu Gebote stehen, seine Besteller zur weitem Abnahme zu zwingen, wenn Hindernisse, wie solche in gegenwärtiger Erörterung mehrmals genannt sind, eintreten.

An diese Betrachtung schließt sich, wie von selbst, die an, wie ungehörig manche Verleger von Werken, die das Publicum, ihrer Versicherung gemäß, nur heft- oder lieferungsweise zu bezahlen hat, mehrere Lieferungen zugleich (mit der unseligen Rest-Schreiberei, wovon jeder andere Handeltreibende keinen Begriff hat!!) berechnen! — Selbst wenn der Empfänger solcher Factur deren Betrag stillschweigend creditirt (was bei andern Kaufleuten ein Anerkenntniß der schuldig gewordenen Summe sein würde), ist er, unsrer Meinung nach, berechtigt, die nicht abgesetzten Lieferungen zu remittiren, wie aus Vorstehendem hervorgeht.

In dem im Eingange angezogenen Artikel in Nr. 6 d. Bl. ist auch von Remissions-Gesuchen der Verleger vor der Oster-Messe die Rede. Jeder verständige Sortimentshändler wird gern, wenn er nicht Aussicht zum Absatze hat, solchem Gesuche nachkommen. Verpflichtet dazu ist er aber keineswegs, denn er hat Kosten und Arbeit auch auf diese Artikel verwendet in der Ueberzeugung, daß er sie bis Ostern auf seinem Lager behalten könne, daher steht ihm jeden Falls deren Remission nach Ostern auch zu.

Berlin, den 28. Febr. 1835.

Stuhr'sche Buchhandlung.

Bemerkungen zu dem Aufsatze in Nr. 8 S. 173 ff. des Börsenblatts.

Herr Gebhardt in Grimma hat wieder einmal die Feder gegen mich ergriffen. Ich halte es für rein überflüssig, mich

nochmals über diesen bereits mehrfach behandelten Gegenstand auszusprechen, da es in dieser Angelegenheit von meiner Seite gar keiner weitem Rechtfertigung bedarf, als die Entscheidung des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Halberstadt zu wiederholen (die ich selbst erst durch oben bezeichneten Aufsatz erfahre), und welche sich dahin ausspricht, daß im qu. Falle gar keine Rede von Nachdruck sein könne.

Wenn eine preussische Behörde ein solches Urtheil fällt — da doch, wie allbekannt, Nachdruck und Nachdruckvertrieb in den preussischen Staaten auf das strengste verboten sind — und Hr. Gebhardt mit seinem unbegründeten Klagegesuch abgewiesen hat: wozu sollte ich dann noch die kostbare Zeit auf einen mir ohnedies verhassten Gegenstand verwenden! Ich würde außerdem nur wiederholen müssen, was ich bereits im vorigen Jahrg. dieses Bl. gesagt habe, und bemerke daher nur noch nachträglich in Betreff der „Encyclopädie der Handelswissenschaft“ von Jöcher, daß ich den Abschnitt, welchen mit Herr Gebhardt, als aus einem seiner Verlagswerke ohne mein Wissen und Willen extrahirt bezeichnete, sogleich, nachdem er mich davon in Kenntniß gesetzt, aus freiem Antriebe habe cassiren und, soweit es nöthig war, neu bearbeiten lassen.

Somit ist von meiner Seite Alles gethan, was in meinen Kräften stand, und mehr geschehen, als ich zu thun rechtlich verpflichtet war! Dies anerkennend, und durch das gerichtliche Urtheil belehrt, sollte Hr. Gebhardt über diese Angelegenheit doch endlich schweigen, da ihm all sein Bemühen doch zu nichts hilft, und er (durch den erfolgten Umdruck) jetzt gar nicht weiter theilhaftig ist. Dazu kommt noch, daß die in 3 Bänden in meinem Verlage erscheinende „Encyclopädie“ das Gesamtgebiet der Handelswissenschaften umfassend, durchaus nicht mit „Schiebe's Contorwissenschaft“ concurrirt und mit demselben weiter nicht die geringste Aehnlichkeit hat.

Aus den angeführten Gründen habe ich denn auch bei der wohlthät. Bücher-Commission in Leipzig darauf angetragen, den unbeschränkten Debit des Werkes zu gestatten, da durch die Umarbeitung des qu. Abschnittes von der Contorwissenschaft nun vollends jeder Grund weggefallen ist, das Werk zu verbieten.

Noch einige Worte über Heinze's Kaufm. Brieffsteller. Seiner Tendenz nach ist dieses Werk eine Sammlung kaufmännischer Musterbriefe, aus den besten Schriftstellern dieses Faches. Wihin gehört es in die Kategorie der Anthologien, welche zu liefern überall gestattet ist und ferner gestattet werden muß. Wollte man alle Verleger solcher Anthologien und Sammlungen citiren, man müßte beinahe die Hälfte der Verleger vor die Schranken fordern*). Oder ist es denn nicht ganz einerlei, ob man eine Gedichtsammlung oder eine Brieffammlung veranstaltet? — Doch genug!

G. Basse.

*) Auch die Verleger der vielen Journale gehören hierher, deren Tendenz lediglich die ist, andere Zeitschriften und die neu erschienenen Werke zu extrahiren. Selbst in Leipzig erscheinen deren mehrere. Wie lächerlich wäre es, dergleichen Unternehmungen verpönen zu wollen!